

1	TEXTILICHE FESTLEGUNGEN SOWIE TEXTILICHE FESTSETZUNGEN
2	ORTLICHE BAUVOORSCHRIFTEN GEMÄSS THÜRINGER BAUORDNUNG
3	HINWEISE AUF SONSTIGE GELEITENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN
4	1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 2 1.2 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN 2 1.3 ANSCHLUSS AN DERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN 3 1.4 GRUNNFLÄCHEN 4 1.5 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN 4 1.6 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT 4 1.7 ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN ERHALTUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE WERBEANLAGEN 6 2.1 AUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON (ThürBO) 9 2.2 GESTALTUNG DER NICHT UBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN 9 6 9 10

TEIL B - TEXT


DER STADT ILMENAU
VORHABEN- UND ERSCHEISSUNGSPLAN NR. 15
KRANKENHAUS

1. der Versorgung des Gebäutes dientende Laden und Dienstleistungen in- und ihrer Summe 200 m² nicht überreichten, und ihrer Kosten für kirchliche und soziale Zwecke.
2. Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke, die eine Größe von 40 m² Geschoßfläche pro Einheit richten, sowie die einen Dienstleistungen in-
3. dem Rettungswesen dientende Einrichtungen, bis 4 genannten Einrichtungen dienten,
4. Wohnungen für Belegschaftsmitglieder, Amtssäften und Berichtschaffspersonen, die den Anlagen nach Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 zugeordnet und ihnen in Grundfläche und Raumasse untergeordnet sind,
5. Anlagen für sportliche Zwecke, sowie die ausschließlich den unter Nr. 1 genannten Einrichtungen dienen.
- ausnahmsweise zugelassig sind:
1. medizinische Einrichtungen der stationären und ambulanten Behandlung, die für Betrieb des Krankenhauses erforderlich und sinvollen medizini-
2. das sonstige Sondergeräte, Krankenhaus des im Kreis einschließlich zugeordneter Ergänzungs- und Nebeneinrichungen.
3. dem Rettungswesen dientende Einrichtungen, die unterbringung des Krankenhauses des im Kreis einschließlich zugeordneter Ergänzungs- und
4. Wohnungen für Belegschaftsmitglieder, Amtssäften und Berichtschaffspersonen, die den Anlagen nach Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 zugeordnet und ihnen in Grundfläche und Raumasse untergeordnet sind,
5. Anlagen für sportliche Zwecke, die ausschließlich den unter Nr. 1 genannten Einrichtungen dienen.
- ausnahmsweise zugelassig sind:

- 1.1.1 At der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)
 Für den Gestaltungsbereich des Vorhaben- und Erreichungsplans wird zur Art der baulichen Nutzung festgesetzt:
 SO Krankenhaus = Sonstiges Sondergeräte gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“
- Das sonstige Sondergeräte, Krankenhaus, dient der Unterbringung des Sonstigen Sondergeräte, Krankenhaus des im Kreis einschließlich zugeordneter Ergänzungs- und Nebeneinrichungen.
1. medizinische Einrichtungen der stationären und ambulanten Behandlung, die für Betrieb des Krankenhauses erforderlich und sinvollen medizini-
2. das sonstige Sondergeräte, Krankenhaus des im Kreis einschließlich zugeordneter Ergänzungs- und Nebeneinrichungen, die unterbringung des Krankenhauses des im Kreis einschließlich zugeordneter Ergänzungs- und
3. dem Rettungswesen dientende Einrichtungen, die unterbringung des Krankenhauses des im Kreis einschließlich zugeordneter Ergänzungs- und
4. Wohnungen für Belegschaftsmitglieder, Amtssäften und Berichtschaffspersonen, die den Anlagen nach Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 zugeordnet und ihnen in Grundfläche und Raumasse untergeordnet sind,
5. Anlagen für sportliche Zwecke, die ausschließlich den unter Nr. 1 genannten Einrichtungen dienen.
- ausnahmsweise zugelassig sind:

1 TEXTILICHE FESTLEGUNGEN SOWIE TEXTILICHE FESTZUNGEN

SETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH UND BAU-

NUTZUNGSVERORDNUNG

Für den Verkehrsanschluß an die Krankenhausstraße im Südbereich Nordwesten des Platzes ist nur die Nutzung als Bereichszufahrt gestattet. Dies ist als Andienung der nächstgelegenen Gebäude und Stellplätze zu verstehen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.3 ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

Abweichungen für untergeordnete Bauteile sind zulässig.

Sowohl Hauptfriktionsflächen als auchtragenden sind, müssen die Benennung parallel bzw. rechtwinklig zu den eingetragsenen Hauptfriktionsflächen zu erfüllen.

1.2.2 **Stellung baulicher Anlagen**

Die mit „a“ bezeichnete abweichende Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO folgendemmaßen festgesetzt: Gebäude werden mit seitlichen Grenzabstand zu den Nachbargrenzen gemäß Bauordnung erfüllen. Eine BauNVO folgendemmaßen festgesetzt: Gebäude werden mit seitlichen Längenbegrenzung besteht nicht.

1.2.1 **Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB I, V, m, § 22 BauNVO)

1.2 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Über die im Plan festgelegten Obergrenzen der Geschölkigkeit hinaus kann ausnahmsweise Sonderbauwerke und -bauteile mit großem Höhe aus besonderen Funktionstechnischen Gründen (z.B. Abgas- und Abluftanlagen, Aufzugsüberfächten) sowie Beleuchtungsseinrichungen (z.B. Kuppeln, Lager), oder -bauwerke müssen den übrigen Baukörpern in ihrer Masse erkennbar vergrößerte Dachaufsätze o. ä.) zugelassen werden. Diese Sonderbauteile müssen aufgrund ihrer Größe und Form eine entsprechende Sicherheit gewährleisten. Über die im Plan festgelegten Obergrenzen der Geschölkigkeit hinaus darf keine Überschreitung der Zulässigkeit überbaubaren Grundfläche durch die Grundfläche von Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO (Nebenanlagen), Stellplätzen und Garagen etc.), ist bis zu 20 v.H. gestattet. Darüber hinaus sind keine Überschreitungen mit § 16 bis 19 BauNVO.

Die Überschreitung der Zulässigkeit überbaubaren Grundfläche durch die Grundfläche von Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO (Nebenanlagen), Stellplätzen und Garagen etc.), ist bis zu 20 v.H. gestattet. Darüber hinaus sind keine Überschreitungen der Zulässigkeit mit § 16 bis 19 BauNVO.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 19 BauNVO)

1.1.2 MaB der baulichen Nutzung

Die in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichnete Ausfüllungssfläche im Südwesten des Gelungsbereichs ist zu rezentieren und in den umgebenden Parkbereichen zu integrieren. Dazu sind Wiesenflächen anzulegen und lockere mit mittel- und großkornigen Bäumen zu überstellen. Die Mindesthöhe der Bäume wird mit 1,6-1,8 cm festgelegt. Die Äste sind den Bäumen einzuhängen.

1.6.1 Flächenrenaturierung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT NACHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

1.6

Den Trägern der Elektro-, der Fernwärme- und der Gasversorgung wird für die in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen entlang der Leitungstrassen ein Leitungsrecht einschließlich des Zugangs bzw. der Zufahrt zu unterhalb der Planzeichnung eingeräumt.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

1.5

Innenhalb der als Parkanlage ausdrücklich festgesetzten Fläche sind bauliche Nutzungen, außer für solche, die der Parknutzung dienen, unzulässig. Eine schonende Erhaltung mit Fußwegern ist gestattet.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

GRUNFLÄCHEN

1.4

Der Verkehrsanschluß an die Armstrecke darf nur den Charakter einer untergeordneten Zu- und Abfahrt haben. Über ihn ist nur die Erhaltung der nachstehenden östlichen Teil der Anlage gestattet, soweit eine An- und Abfahrt über Anschnitte an die Krankenhäuser nicht oder nur erlaubt möglich ist. Ringverkehre mit anderer Anschrift des Landes sind auf das unbefindliche Erorderrliche Minimum zu beschränken.

Die Fläche ist ergänzend in lockere-gruppiger Anordnung mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, so daß insgesamt eine wirksame optische Abschirmung zu erhalten.

Auf der Fläche E 2 sind vorhandene Bäume und Sträucher, soweit nicht eine Entfernung für die Baumabnahme unumgänglich ist, innerhalb ihrer natürlichen Lebensdauer zu erhalten.

1.7.3 Randliche Eingrünung nach Westen

Als zu verwendende PflanzgröÙe wird ein Stammdurchmesser von mindestens 16-18 cm festgesetzt.

Für die Berechnung der zu pflanzenden Bäume bleibt die Flächen mit Pfanzbindungen aus der Berechnung aus. Auf den verbleibenden Flächen mit Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm, gemessen in 1 m Höhe, können angesprochen werden.

Für das Gesamtgelände ist, soweit noch nicht vorhanden, eine lockere Beepflanzung mit Bäumen erster und zweiter Ordnung durchzuführen. Je 250 m² nicht überbaubarer Grundstückssfläche ist ein Baum zu pflanzen.

Der parkartige Charakter des Plangebiets ist dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Dies gilt in besonderem Maße für die Fläche E 1.

1.7.2 Erhaltung des Parkcharakters/Begrünung der nicht überbauten bzw. nicht befestigten Gründstückssäcken

Für die in den folgenden Festlegungen vorgenommenen Pflanzungen sind, soweit keine weitergehenden Beschränkungen getroffen werden, die Außenunterschlüsse der Parkcharakter des Plangebiets zu beachten.

1.7.1 Verwendung bestimmt Außen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

BEPLANZUNGEN

FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPLANZUNGEN UND ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN

Innenhalb der mit M2 gekennzeichneten Fläche ist der derzeit verroherte Wasserzulauf des im Süßosten des Gelungsbereiches gelegenen Teichs offen zu legen und natürlich zu gestalten.

1.6.2 Offenlegung eines Gewässers

ben in den nächsten zehn Jahren zu erwarten ist, sind Neupflanzungen in unmittelbarer Nachbarschaft von alten Bäumen, bei denen ein Absterben in

gemäß Attenlisten zu erachten.lich ist, sind durch Neupflanzungen mindesstens in der Qualität 16-18 cm sowie Bäume, deren Entfernung im Zuge der Baumabnahme unumgänglich ist, die wegen Astbruchgefahr entfernt werden abgestorbene Bäume, solche, die wegen Astbruchgefahr entfernt werden

zu beschranken. Bäume sind innerhalb ihrer natürlichen Lebensdauer und solange von ihnen kleine Gefahr ausgenommen, Eingriffe im Rahmen von Baumabnahmen, z. B. zur Schaffung von Zuflächen, sind auf das unbedingt notige Maß beschränken.

1.7.7 Baumherabfallung/Ersatzpflanzungen

Am südlichen Rand der Fläche -entlang des Schulwegs- ist eine Baumreihe 20-25 cm im Abstand von 15 - 20 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die mit A 1 gekennzeichnete Fläche nordlich des Schulwegs ist als Grünfläche entsprechend dem Charakter des nordlich angrenzenden Parks anzulegen mit mittleren und großkronigen Bäumen sowie Weißdorn-

1.7.6 Erweiterung des Parkbereichs

Auf der Fläche A 3 ist entlang der Krankenhausstrasse eine Baumreihe bestehend aus mindesstens fünf Bäumen anzulegen.

Baumreihen müssen mindestens die Pflanzqualität 16 - 18 cm, sträucher die Größe 100-150 cm haben.

Auf der Fläche A 2 ist entlang der Krankenhaus- und der Steinstraße eine Beplanzung mit einer Reihe von mindestens 5 Bäumen durchzuführen. Im Süden der Stellplatzfläche ist in dichter Anordnung eine Strauchpflanzung mit 10 Sträuchern pro 100 m² durchzuführen.

1.7.4 Randliche Eingrünung der Stellplätze im Nordwesten

schlammung der angrenzenden Grundstücke entsteht. Bäume sind mindestens in der Größe 16-18 cm, Sträucher in der Größe 100-150 cm zu verwenden. Vorhandene Bäume und Sträucher dürfen angepflanzt werden. Pro 100 m² Fläche sind 2 Bäume und 15 Sträucher gemäß Attenlisten anzupflanzen.

Aesculus hippocastanum	-	ROB-Kastanie
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
Tilia cordata	-	Winterlinde
Quercus robur	-	Stieleiche
Fagus sylvatica	-	Buche
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn

Liste 1 Große Konigige Bäume**1.7.10 Außenliste**

Von der Begehungsemphase ausgenommen sind medizinisch empfehlende Bäume Bereriche, in denen hygienische Konflikte durch Fassadenbegehung entstehen können, sowie Bereriche, in denen sich aus Gründen des pfändlichen Bereriche ein Begehung verbleibt.

Fassaden, die auf einer Breite von 5 m breite nicht durch Fenster oder Türen unterbrochen, können mit mindestens 2 Kletterpflanzen der entsprechenden Wurzelbreite von 5 m begehbare Stellplätze mit ggf. an den Fassaden anzubringen.

1.7.9 Begehung von Fassaden

Alternativ zur Überstellung mit Bäumen ist die Gestaltung der Stellplätze mit Rankgerüsten (z.B. Pergrolen) möglich, welche mit Kletterpflanzen zu begehen sind. Pro Stellplatz sind mindestens 3 Kletterpflanzen zu setzen.

Stellplätze sind mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen zu überstellen, je 4 Stellplätze ist ein Baum mindestens in der Qualität 1-6 cm zu pflanzen. Bei den Baumplantungen sind ausreichend große offene Baumschleben (mind. 3 m²) zu verwenden. Diese sind mit Land- und schaftsräsen einzusäen.

1.7.8 Begehung der Stellplätze

In unmittelbarer Nachbarschaft zu den vorhandenen fünf Trauerweiden am Teich im Südosten des Plangebiets sind Neupflanzungen von Trauerweiden (Scallix babylonica) innerhalb der nächsten zehn Jahre nach Rechtswirkung zu beobachten. Und Erziehungspläne vorzunehmen. Die vor- samkeit dieses Vorhaben- und Pflegemaßnahmen längst mög- handelnen Weiden sind durch Schnitt- und Pflegemaßnahmen langlebig.

20-25 cm, für die übrigen Flächen 16-18 cm vorgeschrieben.

Liste 2 Mittelkronige Bäume

Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Malus sylvestris	-	Holz-Apfel
Populus tremula	-	Zitterpappel
Prunus avium	-	Vogelkirche
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere

Liste 3 Straucher

Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Rotter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingriffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Heckenkirsche	-	Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	-	Glockenblatt
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix caprea	-	Schlehe
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

Liste 4 Kletterpflanzen

Clematis vitalba	-	Waldrebe
Falllopia dubia	-	Schlingknöterich
Hedera helix	-	Efeu
Humulus lupulus	-	Gemeiner Hopfen
Lonicera xylosteum	-	Geißblatt (Heckenkirsche)
Pathenocissus quinquefolia	-	Wilder Wein

Sowohl Vorgärtner als Zufahrt oder zur Gebäudereiseleitung benötigt werden, sind die Vorflächen gärtnerisch als Wiesenfläche oder Liegärtner anzulegen.

Die nicht überbaute Grundstücksklauschen sind Landschaftsgärtnerisch anzulegen, zu gestalten und dauehaft zu pflegen.

2.2.1 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksklauschen und Vorgärtner

(§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

2.2 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSKLUSCHEN

Für Ziegel oder Ziegelartige Materialien sind rote bis rotbraune Farbtöne vorgeschriften. Dunkle Farben (z. B. Schwarz oder dunkelbraun) sind für die Dachindeckung unzulässig.

Für die Dachindeckung genügt der Dachziegel nur Tonziegel oder Materialien, die den genannten Tonziegeln im Erreichungsbild gleichen. Für schwach geneigte Dächer (flacher als 15°) und untergeordnete Bauteile sind auch Metallbleche gestattet. Unzulässig sind Insbesondere Bitumenschindeln, Asbestzementdeckungen und glänzende Materialien.

Zulässig sind nur Satteldächer, Pultdächer sowie Flachdächer, wenn diese begrenzt werden. Für untergeordnete Teile von Baukörpern sind auch andere Dachformen gestattet wie Zelt-, und Tonendächer. Sowohl bestehende Gebaude anderer als die zulässigen Dachformen haben, so sind diese Künftig ausnahmsweise zulässig.

Werbeanlagen sind nur auf einer Seite zulässig, wenn sie nicht bestehende Gebäude anstreifen.

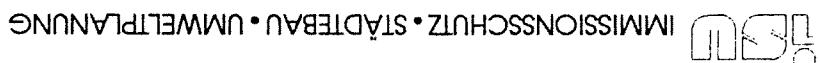
(§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)

2.1 AUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON

2 ORTLICHE BAUORDNUNGEN (ThürBO)

■ 9621TF3.DOC/be

Ilmenau, im September 1996



aufgestellt im Auftrag des Imkereies durch

4. Gemäß des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmaile im warden. Die Bauaufsichtsbehörden sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen, durch dessen Mitarbeiter zur Wissenschaftlichen Auswertung geboren Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalforschung. Sie müssen § 16, unterliegen Bodenfunde der Universitätsgliichen Meldepflicht an das Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz) vom 7. Januar 1992,

3. Die Abstände zwischen Baumplantungen und Versorgungsleitungen sind gemäß „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entwässerungsanlagen“, der Forschungsseelschafft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. der DVGW Richtlinie GW 125 zu berücksichtigen.
2. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten,

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergründung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen entfällt die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SO-

3

Befestigte, mit dem Erdbohlen verbandene Flächen auf den Grundstücken sind mit offener Belägen (z.B. mit Rasengittern - bzw. Rasenpflastersteinen oder Pflaster mit hohem Fugenanteil) auszuführen.

2.2 Gestaltung befestigter Flächen